



Lausanne, 8. November 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 17. Oktober 2024 ([1C_63/2023](#))

Neue Bestimmungen im Luzerner Polizeigesetz: Beschwerde teilweise gutgeheissen

Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde gegen die 2022 vom Luzerner Kantonsrat beschlossenen Änderungen des kantonalen Polizeigesetzes teilweise gut. Es hebt die Regelung zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung sowie zum polizeilichen Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone auf.

Der Kantonsrat des Kantons Luzern hatte im Oktober 2022 Änderungen am kantonalen Polizeigesetz (PoIG/LU) beschlossen. Dabei ging es um fünf Neuregelungen. Mehrere Privatpersonen gelangten dagegen im Februar 2023 an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde teilweise gut und hebt die Regelung zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV, § 4^{quinquies} PoIG/LU) sowie zum polizeilichen Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone (§ 4^{octies} PoIG/LU) auf. Bei der AFV werden vorbeifahrende Fahrzeuge samt Kennzeichen und Insassen optisch erfasst, wobei fast zeitgleich ein automatisierter Abgleich mit polizeilichen Fahndungsregistern und -aufträgen erfolgt. Nach der Luzerner Regelung sollten alle Daten 100 Tage aufbewahrt und zur Verfolgung schwerer Straftaten und zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen verwendet werden können. Der Schwerpunkt des Einsatzes der AFV liegt bei der Strafverfolgung, wie auch der Kanton betont. In diesem Bereich kommt den Kantonen jedoch keine Gesetzgebungskompetenz zu. Überwachungsmaßnahmen zum Zweck der Strafverfolgung bedürfen vielmehr einer Grundlage in der eidgenössischen Strafprozessordnung. Mit Blick auf den verbleibenden

Anwendungsbereich der Regelung stellt die sehr weitreichende Datenerfassung, -auswertung und -aufbewahrung einen unverhältnismässigen Grundrechtseingriff dar. Die Regelung ist daher insgesamt aufzuheben.

Zur Schaffung eines polizeilichen Informationssystem-Verbundes des Bundes und der Kantone ist eine polizeiliche Abfrageplattform "POLAP" projektiert. Es soll ein zentrales Zugangsportal geschaffen werden, um mit einer einzigen Eingabe die Informationssysteme des Bundes, der EU und der Kantone abfragen zu können. Der Kanton Luzern und andere Kantone haben eigene gesetzliche Grundlagen geschaffen, um sich an POLAP beteiligen zu können, sobald die Plattform in Betrieb genommen wird. Mit dem Abrufverfahren werden die Daten unmittelbar zugänglich gemacht. Eines vorgängigen Amtshilfersuchens bedarf es nicht, was die Kontrolle und den Rechtsschutz erschwert. Die gesetzliche Regelung begrenzt weder die Datenkategorien noch die Bearbeitungszwecke oder den Kreis der Zugriffsberechtigten. Für einen derart weitgehenden Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung bildet die fragliche Regelung keine ausreichend bestimmte Gesetzesgrundlage respektive verstösst sie gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Zum Betrieb von Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität (§ 4^{sexies} PolG/LU) ist anzumerken, dass die fragliche Regelung keine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für den Einsatz "intelligenter", also komplexer algorithmischer Systeme darstellt (einschliesslich der automatisierten Gesichtserkennung). Eine verfassungskonforme Anwendung der Regelung ist jedoch möglich beim Einsatz "einfacher" Analysesysteme, bei denen menschliche Analytistinnen und Analysten zum Einsatz kommen und Daten manuell eingegeben werden. Ebenfalls abgewiesen hat das Bundesgericht die Beschwerde in Bezug auf § 4^{septies} PolG/LU (gemeinsamer Betrieb von Einsatzleitzentralen). Auf die Beschwerde gegen § 4^{novies} PolG/LU (Systeme zur Darstellung von Lagebildern) ist es nicht eingetreten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 8. November 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [1C 63/2023](#) eingeben.